

## **Hausordnung der Kita „Kunterbunt“ Heidenau, Werner-Seelenbinder-Str. 27**

1. Die Stadt Heidenau ist Träger der Kindertagesstätte.
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einer Anmeldung bei der Leiterin der Kita und gilt nach Erhalt einer schriftlichen Zusage als bestätigt. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen. Außerdem ist der Nachweis über den Impfstatus vorzulegen.  
Betreuungsalter: nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zum Schulbeginn.  
Die Betreuungszeiten richten sich nach den Vorgaben aus der Satzung; Halbtagsbetreuung ist nur bis 12:00 Uhr möglich.
3. Eine Abmeldung bzw. Änderung, die die Aufenthaltsdauer betrifft, ist nur zum Monatsende möglich und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
4. Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kinder werden in unserer Einrichtung mit Mittagessen (11:00 Uhr) und Kaffeetrinken (ca. 14:15 Uhr) versorgt. Kinder, die vor 8:00 Uhr die Einrichtung besuchen, bringen ihr Frühstück mit.  
Getränke stehen während des gesamten Tages zur Verfügung.  
Krippenkindern wird Frühstück angeboten.  
Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung geschlossen.
5. Besuch der Einrichtung  
Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Es ist zu beachten, dass von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Betreuung speziell für Kinder berufstätiger Eltern gedacht ist (Gruppenzusammenlegung). Wir bitten die Eltern während der Mittagsruhe (12:00 Uhr – 14:00 Uhr) die Kinder nur in Ausnahmefällen abzuholen. Aufgrund der Besonderheit des pädagogischen Konzeptes ist es wichtig, dass die Kinder bis 8:30 Uhr in der Einrichtung sind.  
Entschuldigungen können bis 7:30 Uhr erfolgen. Erfolgt die Information über das Fernbleiben des Kindes erst später, kann das Verpflegungsgeld nicht rückerstattet werden. Ergeben sich Änderungen von Wohnort, Telefonnummern oder Familienstand der Eltern, so ist unverzüglich die Leiterin zu informieren.
6. Regelungen im Krankheitsfall  
Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.  
Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern benachrichtigt.  
Treten ansteckende Krankheiten in der Kita auf, wird eine schriftliche Information im Eingangsbereich angebracht.  
Bei Verdacht oder Nachweis ansteckender Krankheiten (auch übertragbare Darmerkrankungen bzw. Augenerkrankungen und Lausbefall) beim Kind oder in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu sofortiger Meldung in der Kita verpflichtet. Bei Verdacht auf Lausbefall werden die Kinder kontrolliert.

**Medikamente werden in der Kita nur verabreicht, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes mit konkreten Angaben zu Verabreichung und Dauer der Einnahme vorliegt. Spritzen sind davon generell ausgeschlossen.**

7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe an die Abholberechtigten. Wer außer den Sorgeberechtigten das Kind abholen darf, muss der Erzieherin schriftlich mitgeteilt werden. Bitte überprüfen Sie ständig die Aktualität der persönlichen Karte Ihres Kindes.

Für ältere Kinder, die allein in die Einrichtung kommen, oder den Heimweg allein antreten sollen, ist nach Rücksprache mit der Erzieherin eine Vollmacht mit genauer Zeitangabe, Datum und Unterschrift des Sorgeberechtigten abzugeben. Bei Witterungsunbilden (Sturm, Gewitter, u.ä.) bleiben die Kinder bis zum Abholen in der Einrichtung.

Zur Sicherung der Kinder sind die Außentür und das Gartentor geschlossen zu halten. Unfälle sind sofort der Leiterin zu melden.

Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

8. Elternmitwirkung

Es finden im Jahr ca. 2 Elternversammlungen statt, die von der Einrichtung einberufen werden. Der Elternrat wird in den ersten Gruppenelternabenden des Schuljahres gewählt. Mitteilungen an die Eltern werden im Eingangsbereich bzw. in den Garderoben angebracht. Die Leiterin und die Erzieherinnen sind täglich für die Eltern ansprechbar. Spezielle Termine können vereinbart werden.

9. Persönliche Gegenstände

Schlafsachen, **sichere** Hausschuhe (keine Pantoffeln oder Pantoletten!), Wechselwäsche u.ä. sind von den Eltern mitzubringen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen. Bettwäsche und Handtücher werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Für Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

Ohringe und anderer Schmuck sind bei Krippenkindern **nicht** erlaubt.

Jegliche Art von Kordeln sind aus den Jacken zu entfernen.

10. Für mitgebrachte Gegenstände, wie Roller, Fahrräder, Schlitten, Spielzeug, usw. übernimmt der Träger keine Haftung. Ebenso für Verletzungen, die durch Schmuck, Ketten, Armbänder, Ohren- und Nasenschmuck entstehen.

**11. Das Betreten der Gruppenräume mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.**